

wird in allen wichtigeren Fällen einer Feststellung des ursprünglichen Schriftbestandes Platz machen müssen.

Außer in der Datierung weisen aber manche Urkunden auch in anderen Protokollteilen Veränderungen auf, die mit ihrer allmählichen Entstehung zusammenhängen und zu näherer Untersuchung einladen. Die Eingangsformeln kommen dabei, wenn auch die verlängerte Schrift hier manche Schreibfehler verursacht hat, doch weniger in Betracht. Daß in DO III. 8 der auf den neuen König damals nicht passende Kaisertitel gesetzt und dann, um den radierten Raum zu füllen, mit dem sonst ungebräuchlichen *pius rex* überschrieben wurde, ist klar, und die offene Frage, ob der Fehler durch Benützung eines Blankettes aus der Zeit Ottos II. oder bloß durch Versehen entstand¹⁾, wird sich auch auf photographischem Weg nicht beantworten lassen. Auch der sonderbare Schreibfehler im Eingang von DK II. 90, den derselbe Schreiber, der ihn beging, mit anderer Tinte verbesserte, wird uns kaum etwas Wissenswertes bieten. Eher möchte es sich verlohnen, nachzusehen, ob etwa in DO III. 390 (Hannover) anstatt des Titels *Saxonicus et Italicus* zuerst andere Beiworte geplant waren, da das *x* des einen Wortes und vielleicht auch die vier ihm folgenden Buchstaben auf Rasur stehen; der Neuerungsversuch rührt von einem ungewöhnlichen Schreiber, vielleicht von Thancmar von Hildesheim her und darf gewiß nicht ohne weiteres als Zeugnis für die Anschauungen des Kaisers verwertet werden²⁾, aber er hängt mit dem Aufkommen des bald darauf amtlich angenommenen *servus apostolorum* und mit vereinzelt Ausdrücken anderer Quellen³⁾ zusammen, so daß es der Mühe wert wäre, dem Gedanken jenes Hildesheimers bis auf die Wurzel nachzugehen. Nutzlos wäre es wohl, sich mit Ausbesserungen am Monogramm zu beschäftigen, dagegen gibt die Rekognitionszeile, in der sich die Abgrenzung der Kanzleien widerspiegelt, manchen Anlaß zu photographischer Untersuchung. In DO I. 138 (Mailand),

¹⁾ KEHR a. a. O. 125 N. 2.

²⁾ KEHR a. a. O. 136 N. 2.

³⁾ VIGENER, Bezeichnungen für Land und Volk der Deutschen S. 197f., 222f. hat sonstige Belege für den Gebrauch von *Saxonicus* oder *Saxonum* zur Bezeichnung des Königtums und Reichs der Ottonen gesammelt, dagegen machte ROSENSTOCK, Königshaus und Stämme, von dem für seine Zusammenhänge nicht unbedeutenden DO III. 390, soviel ich sehe, keinen Gebrauch.